

Stadt Wuppertal – GB-Büro 300 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Wegnerstr. 7
42275 Wuppertal

An die
Mitglieder
des Ausschusses
Schutz und Ordnung

Es informiert Sie Herr Fischer

Telefon (0202) 563 – 63 09
Fax (0202) 563 – 69 31
E-Mail werner.fischer@stadt.wuppertal.de
Zimmer 184
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zeichen 300
Datum 17.05.04

Möglichkeit der freien Wahl von Untersuchungslaboren (VO/2871/04)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Ausschusses Sicherheit und Ordnung am 12.05.04 erhielt die Verwaltung den Auftrag, den Antrag der FDP-Fraktion vom 21.04.2004, Drucks. Nr. VO/2871/04, zu prüfen.

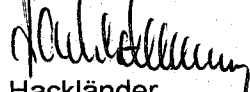
Zusätzlich sollte auf Antrag von Herrn Jonas dem Ausschuss ein Kostenvergleich umliegender akkreditierter Laboratorien mit dem Protokoll zur Verfügung gestellt werden.

Das Ergebnis der Prüfung liegt bei, der gewünschte Kostenvergleich basiert auf einer am 14.05.04 durch das Gesundheitsamt durchgeführten telefonischen Rundfrage. Auf eine detaillierte tabellarische Darstellung wurde verzichtet, da die Einzel- und Paketpreisgestaltungen der Institute zu sehr voneinander abweichen. Anzumerken bleibt aber, dass die

- für das Gesundheitsamt rabattierten Preise des Chemischen Untersuchungsinstitutes (Spalte SB 303 - rabattiert) keine MWSt. enthalten und zum Vorteil der Brunnenbesitzer diesen auch nicht in Rechnung gestellt werden können,
- bei anderen Instituten anfallenden Kosten für Anfahrt, vor Ort-Messung des pH-Wertes, der Temperatur und ggf. des freien Chlorgehaltes in der Prüfungsgebühr des Gesundheitsamtes enthalten sind.

Unter Hinweis auf die am 17.03.04 im Ausschuss verteilte detaillierte schriftliche Darstellung der Folgen der Novellierung der Trinkwasserverordnung plädiert die Verwaltung ausdrücklich im Interesse des Gesundheitsschutzes der betroffenen Betreiber/Nutzer von Wasserversorgungsanlagen und zur optimierten Abwicklung des Überprüfungsprozesses durch Nutzung verwaltungsintern vorgehaltener Ressourcen für die Fortführung der beschriebenen Vorgehensweise. Ein entsprechender Beschluss zum Antrag der FDP-Fraktion wäre in der nächsten Sitzung des Ausschusses Schutz und Ordnung am 07.07.04 zu fassen.

Mit freundlichen Grüßen



Hackländer
Beigeordneter

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der FDP-Fraktion (VO/2871/04) vom 21.04.04 zur Sitzung des Ausschusses Schutz und Ordnung am 12.05.04, etc.:

- 1. Den Inhabern einer Wasserversorgungsanlage wird grundsätzlich die freie Wahl für die Beauftragung eines akkreditierten Untersuchungslabors gewährt, so wie es auch bis zum 21.05.2001 möglich war.*

Unter Bezugnahme auf die Beantwortung der Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.02.04, Drucksache VO/2665/04, zur Sitzung des Ausschusses Schutz und Ordnung am 17.03.04 wird nochmals klargestellt, dass die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) die Aufgabe der Überwachung dem Gesundheitsamt zuweist. Damit ist nach § 54 Infektionsschutzgesetz und § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) die Stadt Wuppertal als untere Gesundheitsbehörde zuständig. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Trinkwasserverordnung umfasst die Überwachung auch die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben. Der Normalfall ist also, dass die Stadt im Rahmen der Überwachung auch selbst Wasserproben entnimmt (Stadtbetrieb Gesundheitsamt) und untersucht (Stadtbetrieb Chemisches Untersuchungsinstitut).

Die TrinkwV 2001 sieht grundsätzlich die Trennung von Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle (§ 14 f.) als Pflicht des Unternehmers/Inhabers und Untersuchungen im Rahmen der Überwachungen durch das Gesundheitsamt (§§ 18 ff.) vor.

Die von den Gesundheitsämtern nach § 19 durchzuführenden Kontrolluntersuchungen entbinden die Unternehmer bzw. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auch nicht von der eigenverantwortlichen regelmäßigen Überprüfung der Wasserqualität nach § 14 der Verordnung. Für ihre eigenen Untersuchungen sind die Unternehmer bzw. Betreiber von Wasserversorgungsanlagen auch künftig frei in der Wahl des eingesetzten akkreditierten Untersuchungslabors.

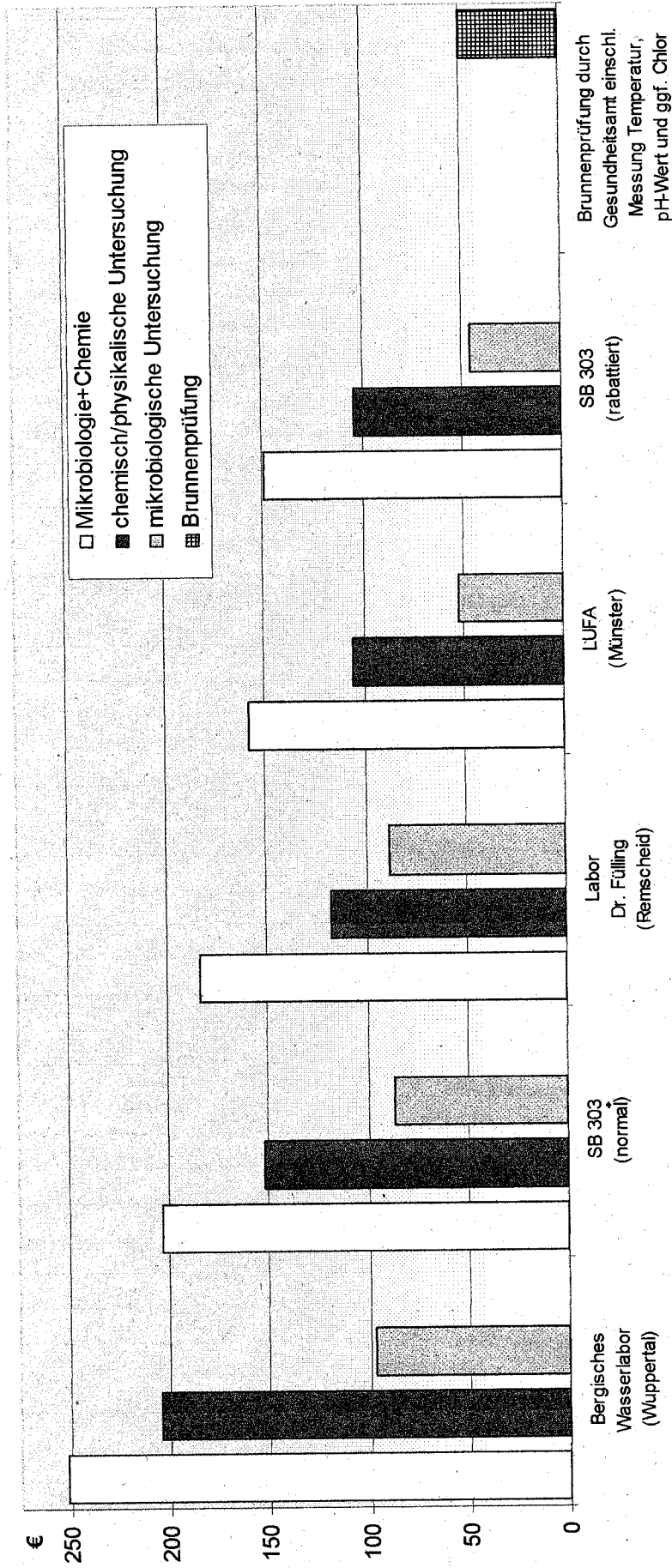
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für private Anbieter notwendigen Akkreditierungskriterien festzulegen, um weiterhin eine einheitliche Leistungserbringung zu garantieren.*

Nach § 15 Abs. 4 der TrinkwV 2001 dürfen Untersuchungen von Trinkwässern einschließlich der Probenahmen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten, über ein System der internen Qualitätssicherung verfügen, sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligen, über für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziertes Personal verfügen und eine Akkreditierung durch eine hierfür allgemein anerkannte Stelle erhalten haben.

In Nordrhein-Westfalen wurde durch das Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD) als unabhängige Stelle bestimmt, das regelmäßig überprüft, ob die genannten Voraussetzungen bei den Untersuchungsstellen erfüllt sind. Das LÖGD aktualisiert und veröffentlicht die Liste akkreditierter Untersuchungsstellen für das Land NRW.

Der Stadt Wuppertal stehen keine Möglichkeiten zu, eigene Akkreditierungskriterien festzulegen.

**Trinkwasseruntersuchungen bei Eigenversorgungsanlagen
Kostenvergleich für Standardparameter (Stand 14.05.04)**



mikrobiologische Standardparameter: Escherichia coli, coliforme Keime, Koloniezahl bei 22°C und 36°C, Enterokken

chemisch/physikalische Standardparameter: Aussehen, Geruch, Temperatur, Trübung, Färbung, Leitfähigkeit, Oxidierbarkeit, Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium, Ammonium, Eisen, Mangan, Nitrat, Nitrit, ggf. freies Chlor